

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut zur Durchführung des Projektes „Die Zeitmaschine. Heimat sichtbar und erlebbar machen“ (01.01.2023 – 31.12.2025) im Rahmen der Heimat-Digital-Regional-Förderrichtlinie (HDRFÖR)

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674)

schließen

der Landkreis Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut

vertreten durch Herrn Landrat Peter Dreier

und

der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz

folgende Zweckvereinbarung :

Präambel

Stadt und Landkreis Landshut sind bestrebt, die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen auszubauen. Einen Schwerpunkt stellt die Zusammenarbeit im Bereich Tourismus dar. Zur aktiven Weiterentwicklung der Region haben sich Stadt und Landkreis für die Förderung eines Projektes im Rahmen der Heimat-Digital-Regional-Förderrichtlinie (HDRFÖR) beworben, dessen Abwicklung in den nachfolgenden Paragraphen geregelt ist.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut führen das Projekt „Die Zeitmaschine. Heimat sichtbar und erlebbar machen“ (01.01.2023 – 31.12.2025) im Rahmen der Heimat-Digital-Regional-Förderrichtlinie (HDRFÖR) durch. Dazu wird ein gemeinsames Projektmanagement eingerichtet. Die mit dem Förderantrag eingereichte Projektbeschreibung ist Teil der Vereinbarung und als Anhang beigefügt.

§ 2 Aufgaben des Projektmanagements

Das Projektmanagement hat die Durchführung des Projektes gemäß Förderantrag und Projektbeschreibung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet insbesondere:

- Gesamtkoordination Projektumsetzung
- Einhaltung Termin- und Kostenpläne
- Einberufung und Information Steuerkreise inkl. Sachstandberichte
- fachliche Auswahl möglicher Umsetzungsobjekte
- Koordination von externen Experten für historischen Input inkl. Netzwerkarbeit
- Unterstützung Creative Support bei Fachrecherche
- Ausschreibung von externen Dienstleistungen
- Koordination Öffentlichkeitsarbeit
- Sicherstellung der Qualität der Anwendungen (inhaltlich und technisch)

§ 3 Organisation und Dienstsitz

Der Landkreis Landshut übernimmt die Funktion der Projektleitung.

Das gemeinsame Projektmanagement wird mit einer qualifizierten Fachkraft (gemäß Projektbeschreibung) zu 0,5 VK ausgestattet.

Das Projektmanagement wird organisatorisch und disziplinarisch an die Struktur des Landkreis Landshut angegliedert.

Änderungen an personeller Besetzung, Struktur und Dienstsitz durch den Landkreis Landshut sind nur in Einvernehmen mit der Stadt Landshut möglich.

§ 4 Berichterstattung

Das Projektmanagement gibt dem Regionalausschuss bzw. den entsprechenden Ausschüssen in den Gebietskörperschaften einmal jährlich einen Sachstandsbericht über die Aktivitäten zum Projekt

§ 5 Deckung des Finanzbedarfs

Der für das Projekt entstehende Eigenanteil (Personalkosten und Sachkosten) nach Abzug der Förderung wird zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut im Verhältnis 50 : 50 aufgeteilt und jährlich vom Landkreis Landshut zum Ende des Kalenderjahres abgerechnet und der Stadt Landshut in Rechnung gestellt.

Das gleiche Aufteilungsverhältnis ergibt sich für Kosten die sich im Nachgang als nicht förderfähig erweisen.

Grundlage des Finanzbedarfs sind der Förderantrag, Förderbescheid sowie die Projektbeschreibung.

Allgemeine Arbeitsplatzkosten für die im Projektmanagement beschäftigten Mitarbeiter werden gemäß der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ermittelten aktuellen Kostenpauschale im o.g. Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt.

§ 6 Lenkungsgruppe

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Förderprojektes gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie wird eine Lenkungsgruppe/Steuerkreis eingesetzt.

Diese besteht mindestens aus den folgenden Teilnehmern:

- Projektmanager
- Vertreter der Verwaltung Landkreis Landshut
- Vertreter der Verwaltung Stadt Landshut
- Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
- Vertreter der Regierung von Niederbayern

Bei Bedarf können Fachexperten aus den Bereichen Kultur, Tourismus, Denkmalpflege, Archäologie etc. sowie externe Dienstleister hinzugezogen werden.

Die Lenkungsgruppe ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Hauptaufgabe der Lenkungsgruppe besteht im Abgleich des Projektfortschrittes mit den Zielen und Vorgaben der Förderrichtlinie sowie der Bewilligungsstelle und des zuständigen Ministeriums.

§ 7 Laufzeit und Beendigung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft und läuft bis zum Abschluss des Förderzeitraums (31.12.2025).

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse werden die Vereinbarungspartner in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Vereinbarungsänderungen bedürfen der Schriftform.

Landshut, den

Landshut, den

Peter Dreier

Alexander Putz

Landrat

Oberbürgermeister